

*Kirche, Recht und Land. Festschrift Weibbischof Prof. Dr. Adolf Kindermann dargeboten zum 70. Lebensjahre im Auftrage des Sudetendeutschen Priesterwerkes und der Ackermann-Gemeinde von Msgr. Dr. Karl Reiß und Staatsminister a. D. Hans Schütz.*

Königstein im Taunus-München 1969, 280 S.

Die Festschrift, gewidmet dem um das Sudetendeutschtum hochverdienten Weibbischof und Prager Kirchenrechtler Adolf Kindermann, bringt neben religionswissenschaftlichen Abhandlungen eine ganze Anzahl von Beiträgen, die für die Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas von Wert sind. In erster Linie wäre der umfangreiche Aufsatz zu erwähnen, den Hans Schütz über seine damalige Arbeit als sudetendeutscher Politiker (zur Zeit des Aktivismus) verfaßt hat. Er charakterisierte zunächst die staatsrechtliche Ausgangsposition und hob als wesentliche Tatsache hervor, daß der Nationalstaat der Tschechen und Slowaken in gar keiner Weise über die formaldemokratische Gleichberechtigung hinaus den Inter-

essen der Minderheiten (Deutsche, Ungarn u. a.) entgegenkam. Gewiß bestanden die völkerrechtlich bindenden Verpflichtungen zugunsten der Minderheiten (Kleiner Vertrag von St. Germain), sie bedeuteten aber der staatlichen Verwaltung und dem geschlossenen Auftreten der tschechischen Parteien gegenüber nur eine schwache Verteidigungsposition. Es war daher nicht von der Hand zu weisen, daß die deutschen Parteien der Republik ihre Situation überprüfen und ihre politischen Bestrebungen umorientieren mußten. Vf. des Aufsatzes war führendes Mitglied der jungaktivistischen Richtung. Seine politische Linie schien ihm klar vorgezeichnet, und sie entbehrte nicht der inneren Konsequenz: Es ging um die aktive Mitarbeit in einem Staat, der nun einmal — trotz erheblicher Einwände von seiten der nationalen Minderheiten — existent war und in dem man auf die Dauer nicht in der Negation verharren konnte. Es war die Überzeugung vieler deutscher Kreise, so zu handeln. Eine dramatische Entwicklung bahnte sich gerade zu der Zeit an, als die junge Generation der Christlichsozialen, des Bundes der Landwirte und der Sozialdemokratie den Versuch unternahm, im Konkurrenzkampf gegen den wachsenden Einfluß der Sudetendeutschen Partei, die Möglichkeiten einer positiven Mitarbeit im Rahmen der demokratischen Republik neu zu überdenken und zu formulieren. Unter der Einwirkung der Hitlerpolitik gerieten die aktivistisch eingestellten Parteien in ein verhängnisvolles Dilemma.

Augustinus Kurt Huber befaßt sich mit der Entwicklung des Josefismus im Bereich der Berockkirche des 18. Jahrhunderts und verfolgt die Reformbestrebungen bis zum II. Vatikanum. Die namhaften Persönlichkeiten der österreichischen (deutschböhmisches) Kirchengeschichte gewinnen unter dem Aspekt der Kirchenreform und im Hinblick auf das *aggiornamento* unserer Zeit an Aktualität und an wissenschaftlichem Interesse für den Historiker. Nimmt man hinzu, daß der sudetendeutsche Katholizismus, nach dem Urteil Hubers, viele wesentliche Charakteristika des altösterreichischen Josefismus bis in die Zeit der Vertreibung bewahrt hat, so wird man ihn heute nicht länger abwertend als „böhmischen Katholizismus“ bezeichnen können. — Emil Franzel setzt sich mit den Erscheinungsformen des Nationalismus im Donauraum auseinander und berichtet über die Hauptwerke der sudetendeutschen Literatur im alten Österreich sowie in der ersten Tschechoslowakei. Das geistige Leben der deutschen Sudetengebiete findet in ihm einen zeitgenössischen Beobachter, der eine entscheidende Tatsache hervorhebt: Es ist den Deutschen nicht gelungen, sich mit den Tschechen zu verständigen. Man könnte dies in der Hinsicht ergänzen, daß sie bis in die dreißiger Jahre hinein die slawische Welt und vor allem den tschechischen Nachbarn nicht gründlich genug kannten und die gesellschaftspolitische Entwicklung des Tschechentums unterschätzten. Das tragische Ende einer vielhundertjährigen Nachbarschaft in Böhmen traf die Sudetendeutschen vielfach als Unschuldige, denn nach dem Anschluß (1938) waren sie und ihr Territorium für die Expansionspolitik des Hitlerregimes gewissermaßen „instrumentalisiert“ worden. Die tiefgreifende Bevölkerungsumsichtung in den böhmischen Ländern, aus der konsequenterweise eine völlig neue Sozialstruktur hervorging, findet bei Franzel nur bruchstückhaft Erwähnung. — Reinhold Lorenz geht bei seinen Betrachtungen zum Phänomen eines spezifisch deutschböhmisches Katholizismus von Leben und Werk

bedeutender Persönlichkeiten aus wie Bernard Bolzano und Vinzenz Eduard Milde. Aus dem Dargebotenen ergibt sich die Frage, in welchem Ausmaß die Repräsentanten des deutschböhmischen Katholizismus die österreichische Geschichte mitbestimmt haben. Ihre Einflußnahme wurde — wie die des gesamten sudetendeutschen Elements — gegen die Jahrhundertwende zu immer geringer. Bereits Wenzel Frind und Karl Hilgenreiner standen als Verteidiger der deutschböhmischen Sache mehr und mehr territorial-böhmischen religionspolitischen Problemen gegenüber, deren Lösung sie vergeblich versuchten. Die „Isolierung“ des deutschböhmischen Katholizismus war bedenklich, denn die doktrinaire Untersuchung des eigenen Standpunktes in theoretisch wohlfundierten Abhandlungen konnte nicht weiterhelfen. Es fehlte, wie man schmerzlich empfinden mußte, der übergreifende Kontakt zum Nachbarvolk. Auf deutscher Seite stellte die altkatholische Bewegung den Katholizismus vor neue schwierige Fragen. Namhafte Kleriker von Günter bis Hilgenreiner und Opitz haben (so erwähnt der Vf.) dem deutschböhmischen Katholizismus Ansehen und Profil verliehen, doch wäre auch an den überzeugten Katholiken Constantin Höfler zu erinnern, dessen Einfluß auf die Geschichtsschreibung Böhmens — vom Standpunkt eines streitbaren Katholiken — auf beide Völker wirkte: Jaroslav Goll, der Begründer der modernen tschechischen Geschichtswissenschaft, war sein Schüler. Helmut Slapnicka stellt in einem knappen, aber sehr instruktiven Überblick dar, wie die Situation der Kirchen der ČSSR in verfassungsrechtlicher Hinsicht einzuschätzen ist. Die erhebliche Diskrepanz zwischen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit wird offenkundig, wenn man die tatsächliche Lage des Klerus mit den theoretisch formulierten gesetzlichen Bestimmungen vergleicht.